



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 12. Dezember 2023

Nr. 45

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Sparkasse am Niederrhein – Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg –** **2**

Sparkasse am Niederrhein – Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg –

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 21. August 2023 aufgrund von §§ 6,8 Absatz 2 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG -) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in Kraft getreten am 29. November 2008), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009, durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und durch Artikel 58 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,

folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 4 (2) - Verwaltungsrat

Alte Fassung: Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Neue Fassung: Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafterinnen / Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 4 (3) - Verwaltungsrat

Alte Fassung: Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

Neue Fassung: Neben der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

§ 5 - Vorstand

Alte Fassung: Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Neue Fassung: Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

§ 8 - Inkrafttreten der Satzung

Alte Fassung: *Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2009 außer Kraft.*

Neue Fassung: *Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.2011 außer Kraft.*

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 6. Dezember 2023

Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Der Verbandsvorsteher
Heyde